



[KfV Fußball Burgenland | kontakt@kfv-fussball-burgenland.de](mailto:kontakt@kfv-fussball-burgenland.de)

AUSSCHREIBUNG HERRENSPIELBETRIEB SPIELJAHR 2025/2026 – KfV FUßBALL BURGENLAND

Inhalt

0.	PRÄAMBEL.....	2
1.	MANNSCHAFTSBEITRÄGE.....	2
2.	ANSCHRIFTENVERZEICHNIS (VEREINSMELDEBOGEN)	3
3.	MEISTERSCHAFT / AUF- UND ABSTIEG / HINWEISE LIGABETRIEB	3
4.	SPIELDURCHFÜHRUNG UND -WERTUNG	8
5.	PLÄTZE UND BESPIELBARKEIT	9
6.	SPIELVERLEGUNGEN	11
7.	MANNSCHAFTSMELDELISTEN, ELEKTRONISCHER SPIELBERICHTSBOGEN (ESB) UND ESB-ERSATZFORMULAR	13
8.	WERTUNG VON GELBEN UND GELB/ROTEN KARTEN.....	15
9.	FELDVERWEISE UND RECHTSPRECHUNG	16
10.	FAIRPLAY-WETTBEWERB	16
11.	FREUNDSCHAFTSSPIELE.....	17
12.	ORDNUNG UND SICHERHEIT.....	18
13.	SCHIEDSRICHTER.....	19
14.	POKALWETTBEWERBE UND SUPERCUP.....	22
15.	RECHTSBEHelf	26
16.	INKRAFTTRETEN.....	26

0. Präambel

Für die Durchführung der Spiele des Herrenspielbetriebs im KfV Fußball Burgenland (KfV) in der Spielzeit 2025/2026 finden die gültigen Satzungen und Ordnungen des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt (FSA), den amtlichen Mitteilungen des FSA, die Anweisungen des Präsidiums, der Ausschüsse sowie deren Mitglieder, die Durchführungsbestimmungen, zugestellte Anweisungen über das DFBnet-Postfach durch den KfV und nachstehende Ausschreibung Anwendung. Für den Bereich des Kinder- und Jugendsports erfolgt eine gesonderte Ausschreibung, deren Regelungen bei Infragekommen auch im Herrenbereich Anwendung finden können.

1. Mannschaftsbeiträge

1.1 Gemäß § 17, Ziffer 1.2 der Finanzordnung (FO) des FSA erhebt der KfV für jede gemeldete Mannschaft (Herrenbereich) pro Saison einen Einzelbeitrag.

1.2 Für das Spieljahr 2025/26 betragen die Summen wie folgt:

Kreisoberliga	300,00 € (Meisterschaft)	+	50,00 € (Pokal)
Kreisliga	220,00 € (Meisterschaft)	+	30,00 € (Pokal)
Kreisklasse	130,00 € (Meisterschaft)	+	20,00 € (Pokal)

Die Pauschale für die Genehmigung von Trikotwerbung in Höhe von 25,00 € zzgl. MwSt. ist gemäß §32 Spielordnung (SpO) und § 17.8 FO bis 15. August 2025 beim KfV zu beantragen. Sofern von keiner Trikotwerbung Gebrauch gemacht wird, ist eine Fehlmeldung abzugeben.

1.2.1 Das Tragen von Trikotwerbung ist gestattet unter Berücksichtigung der allgemeinen verbindlichen Vorschriften über Beschaffenheit + Ausgestaltung der Spielkleidung gemäß § 32 SpO sowie 1.3 dieser Ausschreibung.

1.2.2 Die Anbringung der Trikotwerbung ist seitens des KfV einwilligungspflichtig und darf nur für die Dauer eines Spieljahres (01.07. bis 30.06.) erteilt werden. Dies gilt auch im Nachwuchsbereich.

1.3 Die Beträge für Mannschaftsbeitrag und Trikotwerbung sind nach Aufforderung auf das in der Rechnung benannte Konto des KfV einzuzahlen.

1.4 Erfolgt keine fristgerechte Einzahlung spielt die gemeldete Mannschaft unberechtigt. Der Sachverhalt wird dem Sportgericht zur Bearbeitung übergeben.

2. Anschriftenverzeichnis (Vereinsmeldebogen)

2.1 Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich dem KfV über das DFBnet-Postfach zu melden und durch den Verein im Vereinsmeldebogen (zwingend erforderlich: offizielle Adresse, Bankverbindung, Vereinsheim, Abteilungsleiter Fußball, Spielstätten) zu korrigieren. Für alle Beteiligten ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das Anschriftenverzeichnis im DFBnet maßgebend. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

2.2. Das DFBnet-Postfach zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine hat amtlichen Charakter und dient als offizielles Mitteilungsportal. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (wie z.B. Office-Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt. Jedem Verein ist eine Kennung für dessen E-Postfach zugeordnet. Die regelmäßige Abfrage eingegangener Nachrichten steht im eigenverantwortlichen Handeln der Organe des jeweiligen Vereins. Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten u.a.:

- Rechnungen
- Amtliche Mitteilungen
- Newsletter
- Einladungen
- Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
- Ergebnisse Sportgerichtsverfahren
- Informationen zum laufenden Spielbetrieb

3. Meisterschaft / Auf- und Abstieg / Hinweise Ligabetrieb

Im Spieljahr 2025/2026 werden nach Meldeschluss folgende Staffelgrößen festgesetzt:

- Kreisoberliga: 1x14
- Kreisliga: 2x13
- Kreisklasse: 2x11

Gespielt wird einheitlich im 14er-(KOL, KL) bzw. im 12-Spielplanschlüssel (KKL). Die Spielplanung des Kreisspielausschusses ist auf die Realisierung dieses Grundsatzes ausgerichtet, wobei Festlegungen bzw. Regelungen der Auf- und Abstiegskonstellation des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) und des FSA Berücksichtigung finden müssen.

3.1 Kreisoberliga

- 3.1.1 Der Erstplatzierte der Kreisoberliga ist Kreismeister und steigt, sofern er aufstiegsberechtigt ist, automatisch in die Landesklasse auf. Sofern eine Spielgemeinschaft den ersten Tabellenplatz

belegt, kann der federführende Verein (Rechtsnachfolger) das Aufstiegsrecht in die Landesklasse eigenständig wahrnehmen.

- 3.1.2 Sollte der Staffelsieger auf sein Aufstiegsrecht verzichten, beziehungsweise ist er nicht aufstiegsberechtigt, kann der Zweitplatzierte der KOL das Aufstiegsrecht wahrnehmen.
- 3.1.3 Verzichtet auch der Zweite, trifft das KfV-Präsidium nach Empfehlung des Spelausschusses eine Entscheidung.
- 3.1.4 Die Absteiger ergeben sich entsprechend der Tabelle unter 3.4.
- 3.1.5 Die Sollzahl der Kreisoberliga beträgt max. 14 Mannschaften. Änderungen sind nur in Ausnahmefällen möglich und benötigen der Erlaubnis des KfV.
- 3.1.6 Zieht eine Mannschaft im laufenden Spieljahr (ab Finalisierung der Spielpläne = Staffeltag) zurück, zählt sie als erster Absteiger.
- 3.1.7 Steigt eine höherklassige Mannschaft eines Vereines ab, muss deren unterklassige Mannschaft ebenfalls absteigen, wenn der höherklassige Absteiger direkt in dessen Spielklasse absteigt.
- 3.1.8 Meldet ein Verein seine Mannschaft(en) nicht fristgemäß gemäß § 8 SpO, wird die Zulassung für die Spielklasse durch das Präsidium nicht erteilt, oder erklärt ein Verein aus einer der Spielklassen, der nicht auf einem Abstiegsplatz steht, fristgemäß den Rückzug der Mannschaft oder beantragt er die Versetzung in eine tiefere Spielklasse, wird der jeweils freiwerdende Platz durch Verringerung der Absteiger in der jeweiligen Staffel ausgeglichen. Vereine, die ein Aufstiegsrecht wahrnehmen oder nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies spätestens bis zum 31. Mai (24 Uhr – Eingang per DFBnet Postfach beim Vorsitzenden des Spelausschusses) gegenüber dem Verband schriftlich bekannt geben.
- 3.1.9 Als Kernspieltag wird für die Kreisoberliga der Sonntag festgesetzt. Die Anstoßzeit (14.00 oder 15.00 Uhr) entscheidet der jeweilige Heimverein und gibt dies zum Staffeltag bekannt. Spiele an Sonnabenden sind aufgrund der Schiedsrichterproblematik nur in Ausnahmefällen möglich. Entsprechende Verlegungsanträge sind durch den Antrag stellenden Verein ausführlich zu begründen. Freitagsspiele (unter Flutlicht) sind auf Antrag möglich. Spiele an Freitagen und Sonnabenden bedürfen bis zur Finalisierung der Spielpläne (=Staffeltag) nicht der Zustimmung der Gastmannschaft. Für Freitags- und Wochenspiele wird 18.00 Uhr als früheste Anstoßzeit festgesetzt. Ausnahmen sind bei Zustimmung beider Vereine möglich. Spiele an Feiertagen sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
- 3.1.10 Jede Mannschaft kann in der Saison 2025/26 maximal fünf Spieler in maximal fünf Spielunterbrechungen wechseln.

3.2 Kreisliga

- 3.2.1 Nach Abschluss der Saison steigen die zwei Kreisliga-Staffelsieger, sofern sie aufstiegsberechtigt sind, direkt in die Kreisoberliga auf.

- 3.2.2 Sollte der Staffelsieger auf sein Aufstiegsrecht verzichten, beziehungsweise ist er nicht aufstiegsberechtigt, kann der Zweitplatzierte seiner Staffel das Aufstiegsrecht wahrnehmen.
- 3.2.3 Verzichtet auch der Zweite, trifft das KfV- Präsidium nach Empfehlung des Spielausschusses eine Entscheidung.
- 3.2.4 Die Absteiger ergeben sich entsprechend der Tabelle unter 3.4.
- 3.2.5 Zieht eine Mannschaft im laufenden Spieljahr (ab Finalisierung der Spielpläne = Staffeltag) zurück, zählt sie als erster Absteiger.
- 3.2.6 Für die Eventualität, dass in der Kreisoberliga zusätzlich ein Aufsteiger benötigt wird, ermitteln die zwei in der Tabelle nächstfolgenden aufstiegsberechtigten Mannschaften der Kreisligen in einem Relegationsspiel auf neutralem Platz einen zusätzlichen Kreisoberligaaufsteiger, soweit dies aus sportlicher Sicht vertretbar erscheint. Bei der Prüfung, ob es sportlich vertretbar ist, sind die erzielten Punkte, die Tordifferenz, die Tore und auch die Fairness zu berücksichtigen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem KfV. Werden zwei Aufsteiger benötigt, so kann im Ermessen des KfV, der jeweils nächstfolgende Aufstiegsberechtigte aus den jeweiligen Staffeln als aufstiegsberechtigt angesehen werden. Sollten weitere Aufsteiger benötigt werden, trifft der KfV im eigenen Ermessen des Präsidiums auf Empfehlung des Spielausschusses eine Entscheidung.
- 3.2.7 Steigt eine höherklassige Mannschaft eines Vereines ab, muss deren unterklassige Mannschaft ebenfalls absteigen, wenn der höherklassige Absteiger direkt in dessen Spielklasse absteigt.
- 3.2.8 Meldet ein Verein seine Mannschaft(en) nicht fristgemäß gemäß § 8 SpO, wird die Zulassung für die Spielklasse durch das Präsidium nicht erteilt, oder erklärt ein Verein aus einer der Spielklassen, der nicht auf einem Abstiegsplatz steht, fristgemäß den Rückzug der Mannschaft oder beantragt er die Versetzung in eine tiefere Spielklasse, wird der jeweils freiwerdende Platz durch Verringerung der Absteiger in der jeweiligen Staffel ausgeglichen. Vereine, die ein Aufstiegsrecht wahrnehmen oder nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Spieljahres (24 Uhr – Eingang DFBnet-Postfach beim zuständigen Vizepräsidenten) gegenüber dem Verband schriftlich bekannt geben.
- 3.2.9 Die Einteilung der Kreisligen erfolgt nach geographischen Aspekten. In Ausnahmefällen entscheidet der Spielausschuss.
- 3.2.10 Als Kernspieltag wird für die Kreisliga der Samstag, 15.00 Uhr, festgesetzt. Sofern die II. Mannschaft der Kreisklasse an einem Samstag das Vorspiel der I. Mannschaft bestreiten möchte, versucht der KfV dies zu berücksichtigen. Die Beantragung hat in den Wünschen zur Mannschaftsmeldung zu erfolgen. Heimspiele können gegebenenfalls auf Wunsch auch Freitag oder Sonntag terminiert werden. Diese bedürfen bis zur Finalisierung der Spielpläne (=Staffeltag) nicht der Erlaubnis der Gastmannschaft. Für Freitags- und Wochenspiele wird 18.00 Uhr als

früheste Anstoßzeit festgesetzt. Ausnahmen sind bei Erlaubnis beider Vereine möglich. Spiele an Feiertagen sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

3.2.11 Jede Mannschaft kann in der Saison 2025/26 maximal fünf Spieler in maximal fünf Spielunterbrechungen wechseln.

3.3 Kreisklasse

3.3.1 Für die Kreisklasse kann jeder Verein mehrere Mannschaften melden, die aber staffelmäßig getrennt werden. Nur die als erste Mannschaft benannte Vertretung ist aufstiegsberechtigt. Sie wird entsprechend der Spielordnung als höherklassige Mannschaft geführt und behandelt.

3.3.2 Nach Abschluss der Saison steigt der Erstplatzierte jeder Staffel (Aufstiegsberechtigung vorausgesetzt) in die Kreisliga auf.

3.3.3 Sollte eine Mannschaft auf den Aufstieg verzichten oder ist nicht zum Aufstieg berechtigt, rutscht der Zweitplatzierte automatisch nach. In Ausnahmefällen zur Ermittlung der Aufsteiger entscheidet das KfV-Präsidium nach Empfehlung des Spielausschusses.

3.3.4 Vereine, die ein Aufstiegsrecht wahrnehmen oder nicht wahrnehmen möchten können oder wollen, müssen dies spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Spieljahres (24 Uhr – Eingang DFBnet-Postfach beim zuständigen Vizepräsidenten) gegenüber dem Verband schriftlich bekannt geben.

3.3.5 Für die Möglichkeit, dass in der Kreisliga zusätzliche Aufsteiger benötigt werden, trifft der KfV analog der Kriterien gemäß 3.2.6 eine Entscheidung.

3.3.6 Die Einteilung der Kreisklassen erfolgt nach geographischen Aspekten. In Ausnahmefällen entscheidet der KfV.

3.3.7 Als Kernspieltag wird für die Kreisklasse der Samstag, 15.00 Uhr, festgesetzt. Vorspiele der I. Mannschaften sind möglich. Der KfV versucht dies, auf Wunsch zu planen. Sofern II. Mannschaften aus der Kreisklasse ein Vorspiel ihrer I. Herrenmannschaft am Sonntag in der Kreisoberliga bestreiten, kommt der KfV diesem Ansetzungswunsch auf Sonntag nach. Heimspiele können gegebenenfalls auf Wunsch auch Freitag oder Sonntag terminiert werden. Diese bedürfen bis zur Finalisierung der Spielpläne (=Staffeltag) nicht der Zustimmung der Gastmannschaft. Für Freitags- und Wochenspiele wird 18.00 Uhr als früheste Anstoßzeit festgesetzt. Ausnahmen sind bei Zustimmung beider Vereine möglich. Spiele an Feiertagen sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

3.3.8 Jede Mannschaft kann maximal fünf Spieler pro Spiel in beliebig vielen Spielunterbrechungen (Wechselfenster) wechseln. Ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln ist möglich. Der jeweils erste Wechsel wird über den Spielbericht normal vorgenommen. Die weiteren Wechsel sind durch den Schiedsrichter bei „Besondere Vorkommnisse“ zu vermerken.

3.3.9 Für die Spiele im „Norweger-Modell“ ergeht eine gesonderte Ausschreibung.

3.4 Auf- und Abstiegsregelung

Auf- und Abstiegsregelung Saison 2025 / 26		
Kreisoberliga	Variante	
	I	II
Anzahl Mannschaften zum Saisonstart	14	14
+ Absteiger aus LK	0	1
- Aufsteiger zur LK	1	1
- Absteiger zur KL	1	2
+ Aufsteiger aus KL	2	2
= Anzahl Mannschaften zur Folgesaison	14	14

Auf- und Abstiegsregelung Saison 2025 / 26		
Kreisliga	Variante	
	I	II
Anzahl Mannschaften zum Saisonstart	26	26
+ Absteiger aus KOL	1	2
- Aufsteiger zur KOL	2	2
- Absteiger zur KKL	2	2
+ Aufsteiger aus KKL	2	2
= Anzahl Mannschaften zur Folgesaison	25	26

Sollten im Verlauf der Saison unvorhersehbare Änderungen eintreten (bspw. Rückzug von Mannschaften, weniger Wahrnehmungen des Aufstiegsrechtes als vorgesehen, etc.), kann der KfV per Beschluss die Auf- und Abstiegsregelung klassenunabhängig zum Saisonende anpassen.

3.5 Wertungsstufen Spielzeit 2025/2026

Muss das Spieljahr aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, so ist eine Wertung der Saison nur vorzunehmen, wenn in allen Staffeln von Kreisoberliga über die Kreisliga bis hin zur Kreisklasse, folgende Wertungsstufen erreicht wurden:

- **1. Wertungsstufe:** Abschluss der kompletten Hinrunde aller Staffeln im Herrenspielbetrieb des KfV.
- Nach Beendigung der Hinrunde erfolgt eine Wertung nach Quotientenregel, sofern mindestens 50% der Rückrundenspiele jeder Mannschaft in allen Staffeln im Herrenspielbetrieb des KfV absolviert sind. Sind weniger als die Hälfte der Rückrundenspiele ausgetragen, wird die Hinrundertabelle als Wertungsmaßstab herangezogen.

- **2. Wertungsstufe:** Abschluss der kompletten Rückrunde aller Staffeln im Herrenspielbetrieb des KfV.

Sollte die 1. Wertungsstufe nicht erreicht werden, wird die Saison ohne Auf- und Absteiger abgebrochen. Alle Mannschaften behalten ihr Spielrecht für die folgende Spielzeit in der jeweiligen Klasse. Ein freiwilliger Rückzug, nach Abbruch des Spieljahres und vor Beginn des neuen Spieljahres sowie die Bildung neuer Spielgemeinschaften sind dennoch möglich.

Meisterschaftsspiele werden nach Punkten, entsprechend § 11 SpO gewertet. Es ist für jede Staffel eine Tabelle zu führen, die am Ende des Spieljahres bekannt zu geben ist und die Grundlage für den Auf- und Abstieg bildet. Sieger (Meister) in ihrer Staffel ist die Mannschaft, die die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte bzw. den niedrigsten Punktequotienten erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregelung belegen.

Sollte eine Wertung nach Quotientenregel erfolgen müssen, werden die erreichten Punkte einer Mannschaft zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres durch die Anzahl der bis dahin ausgetragenen Spiele geteilt.

Ist der Punktequotient gleich, werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) die Tordifferenz nach Quotient (Tore : Spiele // Gegentore : Spiele)
- b) größere Anzahl der erzielten Tore nach Quotienten
- c) die mehr erzielten Tore im direkten Vergleich
- d) führt die Anwendung von a), b) und c) immer noch zu keiner differenzierten Platzierung, trifft der KfV eine Entscheidung

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des KfV nicht zu beeinflussen sind, höherer Gewalt entsprechen und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das KfV-Präsidium berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

3.6 Spielgemeinschaften

Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft und eine Zulassungsrichtlinie werden durch den KfV jährlich neu angepasst und per DFBnet-Postfach bzw. die KfV-Homepage veröffentlicht (Vgl. Zulassungsrichtlinie für Spielgemeinschaften). Spielgemeinschaften werden auf Grundlage der Zulassungsrichtlinien zugelassen oder abgelehnt. Die Entscheidung darüber trifft der KfV.

4. Spieldurchführung und -wertung

4.1 Die Wertung und Durchführung der Punktspiele regelt § 19 SpO.

- 4.2 Die Haupt- und Nebenplätze sind vom Verein vor Beginn eines Spieljahres als solche zu benennen. Verschiedene Plätze innerhalb eines Sportgeländes sind exakt zu bezeichnen. Die Spiele sind für die einzelnen Mannschaften auf dem für sie gemeldeten Hauptplatz auszutragen, sofern keine andere Regelung auf Antrag des Vereins erfolgt ist. Die Verfahrensweise im Zusammenhang mit Spielabsagen/Spielausfällen regelt § 18 SpO.
- 4.3 Nur die spielleitende Stelle (Staffelleiter bzw. Vertreter oder Vorsitzender des Spielausschusses) ist grundsätzlich berechtigt, Spiele, auch kurzfristig, aufgrund äußerer Umstände abzusetzen.
- 4.4 Ausgefallene oder andere zur Neuansetzung kommende Spiele sind so zeitnah wie möglich nachzuholen. Vorrangig sind hierzu die in der Rahmenterminplanung vorgesehenen Nachholspieltage zu nutzen. Die Vereine sind nicht berechtigt, einen im Rahmenterminplan fixierten Nachholspieltermin abzulehnen. Darüber hinaus müssen die Festlegungen des § 18 SpO FSA Beachtung finden.
- 4.5 Heimspielwünsche bedürfen bis zum Staffeltag nicht der Zustimmung der Gastmannschaft. Ab Finalisierung der Spielpläne (=Staffeltag) ist ein Wechsel innerhalb des Wochenendes (Fr./Sa./So.) nur mit Zustimmung des Gegners möglich. Uhrzeiten können bspw. aufgrund der Platzbelegung auch im Nachgang noch variieren, sofern der Wochentag gleichbleibend ist. Allerdings benötigt eine zeitliche Verlegung um mehr als 3 Stunden ab 48 Stunden vor der ursprünglichen Anstoßzeit die Zustimmung beider Mannschaften. Aus Verbandsinteresse können Spiele aller Herrenspielklassen des KfV von der spielleitenden Stelle (zuständiger Staffelleiter) auf im Rahmenterminplan genannte Nachholspieltage oder anderweitige Termine, sofern notwendig und zur Beendigung der Saison zwingend erforderlich, verlegt werden. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.
- 4.6 Sollte im Rahmen der Hinrunde eine Spielabsage aufgrund Unbespielbarkeit des Platzes, Sportstättensperrung oder anderen Gründen, aus welchen die Anlage nicht genutzt werden kann, erfolgen, ist der Staffelleiter berechtigt, das Heimrecht zu tauschen. War eine Spieldurchführung auf dem gemeldeten Platz am Spielort an mindestens zwei Pflichtspieltagen/Nachholterminen nicht möglich, so kann der Staffelleiter die Ansetzung auf Gegners Platz veranlassen. Dabei bleiben die Pflichten als Platzverein erhalten (§ 21.7 SpO).

5. Plätze und Bespielbarkeit

- 5.1 Alle Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des §§ 20, 21 SpO entsprechen und vom zuständigen KfV abgenommen sein. Die Spiele im Herren-, Frauen- und Nachwuchsbereich sind auf Natur- oder Kunstrasenplätzen, die vom KfV für den Spielbetrieb zugelassen sind, durchzuführen. Eine Platzabnahme erfolgt durch die zuständige Platzkommission des KfV und hat anschließend zehn Jahre Gültigkeit. Bauliche Veränderungen sind vom platzbauenden Verein bzw. dem Sportstättenbetreiber zu melden und ggf. abzunehmen.

- 5.2 Im Interesse des zügigen Ablaufes des Wettspielbetriebes sind die Vereine gemäß §§ 20, 21 SpO FSA verpflichtet, zunächst die Bespielbarkeit ihres gemeldeten Hauptplatzes, dann eines Ausweichplatzes und in der Folge eines weiteren Platzes für die Austragung des Spiels zu prüfen. Eine Kilometerbeschränkung vom Hauptplatz wird hierbei nicht festgesetzt. Die Vereine haben auf Anforderung einen lückenlosen Nachweis über ihre Aktivitäten vorzulegen.
- 5.3 Vereine, welche auf ihren gemeldeten Heimspielstätten einen Kunstrasen oder Hartplatz („Schlacke“) haben abnehmen lassen, sind grundsätzlich berechtigt, diesen gemäß § 21.2 SpO FSA auch zu nutzen. Auch kann ein Spiel kurzfristig durch Schiedsrichterentscheidung auf einen der genannten Spieluntergründe verlegt werden, sofern der Unparteiische diesen Platz als bespielbar einstuft. Der Gastverein ist in diesem Fall nicht berechtigt, einen solchen Platz abzulehnen und hat sich mit geeignetem Schuhwerk bereits im Voraus auf alle Eventualitäten vor Ort einzustellen.
- 5.4 Spiele unter Flutlicht sind prinzipiell möglich. Das Flutlicht muss von einer zertifizierten Firma abgenommen und mit einem Lichtprotokoll dokumentiert sein. Genaueres regelt § 22 SpO. Im Zweifel geht eine Spieldurchführung entgegen § 22 SpO zu Lasten des platzbauenden Vereins.
- 5.5 Die Bespielbarkeit der Plätze sollte am Spieltag frühestmöglich, spätestens jedoch bis 10.00 Uhr geprüft werden. Sollte der Platz unbespielbar sein, ist der Staffelleiter umgehend zu informieren. Im Anschluss ist nur noch der Schiedsrichter berechtigt, ein Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Platzes abzusagen.
- 5.6 Macht sich eine kurzfristige Spielabsage wegen Unbespielbarkeit des Platzes oder wegen Sperrung der Platzanlage durch den Eigentümer notwendig, ist wie folgt zu verfahren:
- Durch den platzbauenden Verein ist der Staffelleiter telefonisch über die Vorortsituation zu informieren. In der Regel kann dies frühestens einen Tag vor dem angesetzten Spieltermin sein.
 - Nur der Staffelleiter, dessen Vertreter oder in dessen Verhinderungsfall der Spielausschussvorsitzende und der Schiedsrichteransetzer, in dessen Verhinderungsfall sein Vertreter oder der Schiedsrichterausschussvorsitzende sind berechtigt, den angesetzten Schiedsrichter von diesem Spiel abzusetzen.
 - Der Staffelleiter, dessen Vertreter oder in dessen Verhinderungsfall der Spielausschussvorsitzende stimmt gemeinsam mit dem platzbauenden Verein die weitere Vorgehensweise ab.
 - Durch den platzbauenden Verein bzw. den Rechtsträger der Sportanlage sind die maßgeblichen Gründe, welche zur Spielabsage führten, einschließlich der für ihn aus § 21 SpO erwachsenen Verpflichtungen, der spielleitenden Stelle innerhalb von 4 Tagen, beginnend ab dem Tag des auf die Ansetzung folgenden Tages schriftlich oder über das DFBnet-Postfach nachzuweisen.
 - Im Übrigen greifen die obenstehenden Regelungen unter Punkt 4 dieser Ausschreibung.

6. Spielverlegungen

- 6.1 Der vom KfV erarbeitete Rahmenterminplan ist nach Bestätigung durch das Präsidium, den Vereinen zum frühesten möglichen Termin vor Beginn des jeweiligen Spieljahres bekannt zu geben. Bei den Spielansetzungen ist die Rangfolge gem. §§ 17, 18 SpO zu beachten. Die Spiele werden in der Regel an Wochenenden (Freitag, Samstag, Sonntag) angesetzt. Ansetzungen an Feiertagen bzw. den Abenden vor Feiertagen sind unter Beachtung örtlicher Bestimmungen möglich. In Ausnahmefällen können insbesondere auf Grund von Terminmangel, infolge Witterungseinflüsse oder aus sonstigen besonderen Umständen, Spiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden. Die Entscheidung obliegt dem zuständigen Staffelleiter, dessen Vertreter oder in dessen Verhinderungsfall dem Spielausschussvorsitzende.
- 6.2 Darüber hinaus haben Pflichtspiele der Spielklassen oberhalb der Verbandsliga ohne Rücksicht auf Altersklassen Vorrang vor Pflichtspielen des FSA. Pflichtspiele auf Landesebene, ohne Rücksicht auf Altersklassen, haben Vorrang vor Spielen auf Kreisebene. Im Kreis gilt: Die Kreisoberliga hat ohne Rücksicht auf Altersklassen Vorrang vor Pflichtspielen der Kreisliga. Pflichtspiele der Kreisliga haben Vorrang vor Spielen der Kreisklasse. Spiele der Kreisklasse haben Vorrang vor Spielen im Juniorenbereich auf Kreisebene.
- 6.3 Spielverlegungen sind im Verbandsinteresse zur Einordnung von Nachholspielen aufgrund höherer Gewalt, Wünschen von TV-Anstalten und auf Antrag von Vereinen möglich. Letztere sind gebührenpflichtig. Die Anträge der Vereine sind mindestens sieben Tage vor Spiel über das DFBnet-Tool zur Spielverlegung zu stellen. Voraussetzung für die Bearbeitung ist eine Zustimmung beider am Spiel beteiligten Vereine. Kommt keine Einigung zustande, bleibt es beim ursprünglichen Ansetzungstermin. Die Gebühr für eine Verlegung beträgt gemäß FO 30,00 (dreißig) €. Eine Rechnungslegung der Gebühr erfolgt zusammengefasst nach Abschluss des Spieljahres.
- 6.4 Der letzte Spieltag vor Saisonende ist von den vorgenannten Regelungen ausgeschlossen, d. h. die Spiele sollen zur gleichen Zeit und am gleichen Tag ausgetragen werden. Spielverlegungen werden nur in Ausnahmefällen genehmigt, wenn die betreffenden Partien nicht mehr mit Auf- bzw. Abstiegsentscheidungen kollidieren. Hiervon ausgenommen bleibt die Möglichkeit eines Heimrechttausches. Diese liegt über die gesamte Spielzeit im Ermessen der spielleitenden Stelle.
- 6.5 Alle Nachholspiele sind vor dem letzten Spieltag durchzuführen, wenn nötig sind diese auch an Wochentagen anzusetzen. Fällt ein Spiel am vorletzten Spieltag aus, wird es sofort am darauffolgenden Mittwoch angesetzt. Entfällt eine Partie am letzten Spieltag, ist sie ebenfalls am darauffolgenden Mittwoch nachzuholen. In Ausnahmefällen entscheidet der zuständige Staffelleiter, dessen Vertreter oder in dessen Verhinderungsfall der Spielausschussvorsitzende.
- 6.6 Der Spielausschuss kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er ist für alle Maßnahmen organisatorischer Art

die mit dem Spiel zusammenhängen verantwortlich und diesbezüglich durch die Vereine zu unterstützen. Vereine können beim Spielausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.

6.7 Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter, dessen Vertreter oder in dessen Verhinderungsfall der Spielausschussvorsitzende ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Staffelleiter, dessen Vertreter oder in dessen Verhinderungsfall der Spielausschussvorsitzende einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen sowie weiterer Gründe (z.B. Lockdown, Sperrung der Sportanlage aufgrund einer Pandemie oder fehlende Einreichung der Genehmigung zur Durchführung von Fußballspielen auf der gemeldeten Sportanlage oder höherer Gewalt; Platzsperrung aus anderen Gründen durch den Sportstättenbetreiber; Terminknappheit; zügiger Ablauf des Spielbetriebes; etc.) oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes oder ein neutraler Spielort festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Dies gilt insbesondere auch für Spiele der Rückrunde und Pokalspiele. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Staffelleiters der jeweiligen Spielklasse für die Auswahl. Die betroffenen Vereine sollen mindestens 48 Stunden vorher informiert werden. In Ausnahmefällen kann diese Zeitspanne unterschritten werden, sofern der Platzbau sowie die Absicherung des Ordnungsdienstes gemäß den Satzungen und Ordnungen ermöglicht werden kann. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter, dessen Vertreter oder in dessen Verhinderungsfall der Spielausschussvorsitzende einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele unter Abweichen vom Rahmenterminplan und Regelspieltag auch an Wochentagen ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters, dessen Vertreter oder in dessen Verhinderungsfall der Spielausschussvorsitzende ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

7. Mannschaftsmeldelisten, Elektronischer Spielberichtsbogen (ESB) und ESB-Ersatzformular

- 7.1 Jeder Verein erstellt seine Mannschaftsmeldeliste (für jede Spielklasse und Mannschaft getrennt) eigenständig im DFBnet. Am Freitag, den 8. August 2025, 10.00 Uhr, vor dem ersten Meisterschaftsspiel werden die Spielerlisten vom jeweiligen Staffelleiter fixiert (sprich gesperrt).
- 7.2 Spielernachmeldungen können nur durch den Staffelleiter oder ein anderes Mitglied des Spielausschusses vorgenommen werden. Bis spätestens Freitag, 18.00 Uhr, muss bei Wochenendspielen eine Nachmeldung per E-Mail (DFBnet-Postfach) vorliegen, damit diese durch den zuständigen Staffelleiter eingepflegt wird (bei Spielen unter der Woche (Montag bis Freitag) bis 18.00 Uhr des Vortages).
- 7.3 Spieler, die nicht auf der Spielberechtigungsliste stehen, dürfen nicht zum Einsatz kommen. Ein Einsatz zieht sportrechtliche Konsequenzen nach sich.
- 7.4 Es sind nur noch Spieler mit digitalem Spielerpass spielberechtigt, sprich es muss entsprechend der Vorgaben des FSA ein digitalisiertes Foto im DFBnet für jeden Spieler hinterlegt sein. Zuwiderhandlungen regelt die RuVO und die SpO. Der Ausdruck der elektronischen Spielerliste (elektronischer Spielerpass) ist von jeder Mannschaft mitzuführen und auf Antrag des Gegners vorzuzeigen. Diese Kontrolle ist vom Schiedsrichter zu überwachen.
- 7.5 Die Nutzung des elektronischen Spielberichtes für die Kreisoberliga, Kreisliga und Kreisklasse der Männer sowie im Kreispokal der Männer + Frauen gilt als verbindlich. Die Verfahrensweise zu den Spielberichten und Spielerpässen regelt §§ 4, 12 SpO. Die Mannschaftsverantwortlichen der beteiligten Vereine haben den Spielbericht rechtzeitig vor Spielbeginn (spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn) auszufertigen (ein Ausdruck ist nicht mehr erforderlich) und dem Schiedsrichter bei Verlangen Einsicht zu gewähren bzw. bei Verlangen auszudrucken. Erfolgt dies nicht, zieht dies eine Verwaltungsstrafe gemäß Nichteinhaltung von Terminen nach sich. Zudem nehmen die Mannschaftsverantwortlichen vor Spielbeginn Kontakt mit dem Schiedsrichter in der Schiedsrichterkabine auf, um eine finale Spielabsprache vorzunehmen (§ 12.1 SpO) Die das Spiel beginnenden Spieler sowie die Auswechselspieler sind in Übereinstimmung mit ihren Rückennummern auf dem Spielbericht einzutragen. Durch die Vereine sind vor Spielbeginn bis zu 12 Auswechselspieler auf dem Spielbericht zu vermerken. Nur die an Hand der namentlichen Aufführung im Spielbericht festgeschriebenen Spieler sind spiel- und einwechslungsberechtigt. Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler gehören zu ihrer Mannschaft und unterliegen damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters.

HINWEIS: Wechselregelung pro Liga beachten!

7.6 Passkontrolle des digitalen Spielerpasses

- Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste mit einem Foto des Spielers aufgeführt sind.
- Die aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste mit Foto kann im Vorfeld des Spiels von einem Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet über die Spielberechtigungsliste nach Auswahl der Mannschaft unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung jederzeit nachweisen zu können (§ 4 SpO). Alternativ kann die Spielerliste auch digital am Laptop oder einem anderen mobilen Endgerät vorgelegt werden. Für die technische Sicherstellung ist der jeweilige Verein verantwortlich.
- Vor dem Spiel erfolgt die gegenseitige Spielrechtsprüfung, die anhand der ausgedruckten (farbigen) Spielberechtigungsliste bzw. der digitalen Variante mit Foto durchgeführt wird. Dies gilt auch bei Anwendung des ESB-Ersatzformulars.
- Die Fotos der digitalen Spielerpässe sind gemäß § 4.2.9 SpO zu aktualisieren.

7.7 Nach dem Spiel (bis maximal 1 Stunde nach Spielende) trägt der Schiedsrichter im Beisein der Mannschaftsverantwortlichen die Ein- und Auswechslung mit Zeitangabe sowie die Torschützen auf dem Spielbericht ein. Sollte kein Mannschaftsverantwortlicher vor Ort sein, kann der Schiedsrichter den Spielbericht auch ohne Gegenlesen der beteiligten Teams freigeben. Fehlende oder falsch eingetragene Inhalte gehen zu Lasten der betreffenden Vereine. Auf Antrag der Vereine vermerkt der Schiedsrichter Verletzungen der Spieler während des Spieles. Der Schiedsrichter hat von den Mannschaftsverantwortlichen der am Spiel beteiligten Vereine vorgetragene Protestgründe auf dem Spielbericht zu vermerken. Von diesen Gründen nehmen die Mannschaftsverantwortlichen der Vereine durch Bestätigung Kenntnis.

7.8 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, über alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Spiel (Verwarnungen, Feldverweise, unsportliches Betragen, Nichteinhaltung von Ordnungen o.ä.) zu berichten. Bedient er sich dazu eines Zusatzberichtes, ist dieser auf dem Spielbericht anzukündigen (Haken oder besondere Vorkommnisse). Bestehen Vereine auf weitere Eintragungen im Zusammenhang mit der Spieldurchführung auf dem Spielbericht, so ist nur der Schiedsrichter berechtigt, diese Eintragung vorzunehmen. Von allen Eintragungen des Schiedsrichters auf dem Spielbericht haben die Mannschaftsverantwortlichen der Vereine durch Bestätigung (ja / nein / Bemerkungen) des Berichtes Kenntnis zu nehmen. Der Zusatzbericht muss bis 10:00 Uhr dem Spiel übernächst folgenden Tag beim Staffelleiter eingegangen sein (Upload DFBnet; alternativ Mail-Versand).

7.9 Die Ergebnismeldung erfolgt anwendungskonform zum ESB. Die am Spiel beteiligten Vereine haben den Spielbericht bis 23.59 Uhr des Spieltages im ESB unter Spielverlauf – Elektronische Bestätigung zu

bestätigen („Ja“) bzw. die Bestätigung aktiv zu verweigern („Nein“). Anmerkungen können im Bemerkungsfeld hinterlegt werden.

7.10 Sollte die Spielberichtsmeldung mittels ESB aufgrund technischer Probleme nicht möglich sein, ist das ESB-Ersatzformular zu nutzen. Dieses ist vom Heimverein nach unterschrittlicher Kenntnisnahme beider Vereine und des Schiedsrichters auf elektronischem Wege dem Staffelleiter, dem Gastverein und dem Schiedsrichter zu übermitteln.

7.11 Ist die Anwendung des ESB nicht möglich, muss zusätzlich die Ergebnismeldung im DFBnet durch den platzbauenden Verein erfolgen. Entsprechend ist der platzbauende Verein verpflichtet, unverzüglich das Endergebnis seiner Mannschaft bzw. Mannschaften selbstständig in das DFBnet einzupflegen. Die Ergebnismeldung muss am Spieltag bis 18.00 Uhr, bei Spielen unter der Woche oder späteren Anstoßzeiten bis eine Stunde nach Abpfiff, erfolgen. Für ein nicht gemeldetes bzw. nicht zeitnah gemeldetes Ergebnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

7.12 Spielausfälle oder Spielabbrüche sind ebenso am Spieltag bis 18.00 Uhr bzw. eine Stunde nach Abpfiff zu melden.

8. Wertung von gelben und gelb/roten Karten

8.1 Die Wertung gelber und gelb/roter Karten ist im § 14 der SpO des FSA beschrieben.

Handhabung / Auslegung:

Die Wertung gelber und gelb/roter Karten erfolgt klassengebunden und nach Meisterschaft und Pokal getrennt. „Meisterschaft“, „SuperCup“, „Landespokal“, „Kreispokal“ und „Kreisklassepokal“ gelten als unterschiedliche Wettbewerbe. Ausschließlich eine „Rote Karte“ ist hierbei wettbewerbsübergreifend.

8.2 Einen Spieler, den der jeweilige Schiedsrichter in fünf Meisterschafts- und Entscheidungsspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauffolgende Meisterschafts- und Entscheidungsspiel dieser Spielklasse gesperrt. Die Spielsperre gilt darüber hinaus auch für alle anderen Mannschaften seines Vereins, längstens jedoch für zehn Tage. Nach Ablauf von zehn Tagen (erster Tag der Wartefrist ist der Tag nach dem Spiel) wäre ein Einsatz dieses gesperrten Spielers in anderen Mannschaften seines Vereins möglich. Die Sperrstrafe für das darauffolgende Meisterschafts-, Qualifikations- und Entscheidungsspiel der Spielklasse, in welcher der Spieler die fünfte gelbe Karte erhalten hat, bleibt bestehen. Analoges gilt für die summiert zehnte, fünfzehnte, etc. gelbe Karte.

8.3 Erhält ein Spieler in einem Meisterschafts-, Wettbewerbs- und Entscheidungsspiel seine 5. gelbe Karte und im gleichen Spiel die Gelb-Rote Karte, so ist für die Bemessung der Sperrstrafe nur das Strafmaß für Gelb-Rot anzuwenden. Dies bedeutet generell, dass bei einem Feldverweis auf Dauer (rot) und einem

Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb/rot) eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht gilt und nicht registriert wird.

8.4 Analoge Handhabungen/Auslegungen gelten für die Durchführung von FSA -und Kreispokalspielen.

8.5 Die Sperren für Trainer und Teamoffizielle regelt der § 14 SpO FSA. Eine Sperre tritt hierbei nach jeder fünfte Gelben Karte bzw. einem Platzverweis ein.

8.6 Weiteres regelt § 15 der SpO.

9. Feldverweise und Rechtsprechung

9.1 § 13 der SpO und § 28 Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des FSA beschreiben die Verfahrensweise bei einem Feldverweis auf Dauer. Grundsätzlich gilt bei einem Feldverweis auf Dauer, dass der betreffende Spieler bis zur Entscheidung des Sportgerichtes oder der spielleitenden Stelle für jeglichen Spielbetrieb gesperrt ist.

9.2 Bei Feldverweisen auf Dauer hat der Schiedsrichter seinen Zusatzbericht bis spätestens 10:00 Uhr des dem Spiel übernächst folgenden Tages an die spielleitende Stelle in elektronischer Form zuzuleiten, die sodann umgehend die Eröffnung des Verfahrens beim Sportgericht beantragt und dem Gericht neben dem Antrag den Spielbericht und den Zusatzbericht des Schiedsrichters vorlegt. Das Gericht leitet die von der spielleitenden Stelle übersandten Unterlagen sogleich an die Mitglieder bzw. betroffenen Spieler zur Kenntnisnahme und Stellungnahme weiter.

9.3 Die Mitglieder und / oder die vom Feldverweis betroffenen Spieler können bis zum Ablauf des dritten Tages nach dem Erhalt der Unterlagen eine schriftliche Stellungnahme über das DFBnet-Postfach an das Gericht abgeben. Nach Ablauf dieser Frist kann das Gericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren ohne Berücksichtigung dessen durchführen.

10. FAIRPLAY-Wettbewerb

10.1 In allen Spielklassen auf Kreisebene der Männer ermittelt der KfV die Fairplay-Sieger. Als Gewinner wird die Mannschaft geehrt, die am Saisonende die wenigsten Punkte für Strafen bekam. Sollte eine Wertungsstufe gemäß 3.4.1 nicht erreicht und die Saison nach Punktequotienten gewertet werden, wird zur Ermittlung der Fairplay-Wertung die vorhergehende Wertungsstufe herangezogen. Alle darüber hinaus gespielten Partien werden nicht mit in die Berechnung einfließen.

10.2 Wertungsmodus: Für jede gelbe Karte werden zwei Punkte angerechnet. Für jede Gelb-Rote Karte werden fünf Punkte angerechnet, bei jeder roten Karte werden zehn Punkte zu Grunde gelegt, die mit der Anzahl der Spielsperre, die der betreffende Spieler entsprechend der Schwere seines Vergehens

ausgesprochen bekommt, multipliziert werden. Der daraus resultierende Gesamtwert geht in die Fairplay-Wertung ein.

10.3 Bei jedem Vergehen, das eine sportgerichtliche Verurteilung zur Folge hat (Nichtantritt, Spielabbruch, Einsatz eines nichtspielberechtigten Spielers, Verstöße gegen Ordnung und Sicherheit etc.), werden dem verurteilten Verein 100 Punkte in der Fairplay-Wertung angerechnet. Die Einstellung eines Verfahrens steht im Rahmen dieser Wertung dem Freispruch gleich und wird für den Verein nicht negativ berücksichtigt.

10.4 Die Auszeichnung soll zum Staffeltag erfolgen.

10.5 Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichter-Team vollzogen.

11. Freundschaftsspiele

11.1 Alle Vereine müssen Freundschafts- und Testspiele sowie Turniere und Hallenturniere rechtzeitig schriftlich oder elektronisch vor der Austragung bei der spielleitenden Stelle anmelden. Spiele gegen ausländische Mannschaften müssen beim FSA beantragt werden. Dabei gilt für alle Begegnungen, dass Pflichtspiele Vorrang genießen.

11.2 Zu diesen Begegnungen haben die gastgebenden Vereine beim zuständigen Schiedsrichteransetzer Unparteiische anzufordern. Dies gilt auch für (Hallen-)Turniere. Die Vereine haben die Möglichkeit, einen eigenen, geprüften Schiedsrichter für das Spiel zu stellen. Ob dieser beauftragt wird, das Spiel zu leiten, entscheidet der Schiedsrichterausschuss. Diese Spiele, Turniere und Wettkämpfe fallen nicht unter den Schiedsrichter-Pool.

11.3 Werden von den Vereinen zu diesen Begegnungen keine Schiedsrichter angefordert, wird gegen den Verein eine Verwaltungsgebühr erhoben. Gemäß RuVO des FSA § 41.1 Verwaltungsstrafen j) Verwaltungsstrafen im Männer- und Frauenbereich, sowie Jugendbereich gemäß § 5a Strafbefugnisse von Verwaltungsorganen Punkt 2.

11.4 Einzelheiten regelt § 29 SpO.

11.5 Den Einsatz von Test- bzw. Gastspielern regelt § 7 SpO. Das Formular „Gastspielerlaubnis“ ist zwingend der spielleitenden Stelle vorzulegen. Zu finden ist dies auf der Homepage des FSA (Passstelle). Wird ein Spieler ohne Gastspielerlaubnis eingesetzt, wirkt dieser unberechtigt mit.

12. Ordnung und Sicherheit

12.1 Die Vereine haben mindestens alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen bzw. auf diese hinzuwirken, welche geeignet und erforderlich sind, die Ordnung und Sicherheit bei der Durchführung von Pflichtspielen auf der von ihnen genutzten Anlage zu gewährleisten. Grundlage hierfür ist der § 26 der SpO und die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSA.

- Die Ordner sind in farbauffälligen Westen zu kennzeichnen. Bis 100 Zuschauer hat der Platzverein mindestens zwei Ordner zu stellen. Pro jede weitere 100 Zuschauer ist ein weiterer Ordner zu stellen.
- Die Gastmannschaft trägt für ihre Anhänger in vollem Umfang Mitverantwortung und hat nach Absprache mit dem Heimverein den Ordnungsdienst zu unterstützen sowie ggf. eigene Ordner zu stellen.
- Der Leiter Ordnungsdienst ist vor Freigabe der Startaufstellung im elektronischen Spielbericht zu vermerken. Er koordiniert die Ordner am Spieltag und ist verantwortlich für die Organisation der geforderten Zahl an Ordnungskräften. Auch die Gastmannschaft hat einen Leiter Ordnungsdienst zu hinterlegen.
- Der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit auf unseren Sportplätzen ist aufgrund stetiger Anlässe noch größere Beachtung zu schenken als bisher.

12.2 Besitzt ein Verein kein eigenes Recht, also keine Befugnisse, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen bzw. durchzuführen, hat er nachweislich bei den zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts auf die Realisierung der Sicherheitsmaßnahmen hinzuwirken. Insbesondere ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst gemäß 15.1.1 sowie geeignete, verstärkte Kontrollen an den Eingängen zu sorgen, so dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage insbesondere eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden können.

12.3 Wenn notwendig, ist zudem eigenverantwortlich durch den jeweiligen Verein für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereins. Während des Spieles darf sich niemand im Innenraum am Spielfeldrand aufhalten, der nicht auf dem ESB vermerkt ist. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel fünf Meter, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.

12.4 Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden. Trinkgefäße aus Glas, wie Glasflaschen, Biergläser, Bierkrüge oder dergleichen sind generell untersagt. Ebenso sind Trinkgefäße aus ähnlich harten Materialien wie z.B. Steinkrüge untersagt. Dies gilt neben Zuschauern für alle auf dem Sportgelände befindlichen Personen, wie Teamoffizielle, (Ersatz-) Spieler und Drittpersonen.

12.5 Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen.

- Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielbericht aufgeführt sein.
- Bei Vorkommnissen ist dem Schiedsrichter der Personenkreis namentlich zu machen. Zuwiderhandlungen diesbezüglich werden als grob unsportliches Verhalten gewertet.
- Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, NOFV oder FSA die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt oder denen eine Sperrstrafe auferlegt wurde.
- Entsprechendes gilt für vorgesperrte und gesperrte Spieler sowie für Spieler, die nach einer gelbrotten Karte oder nach der fünften Verwarnung für ein Spiel gesperrt sind.

Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone, entsprechend Fußballregel eins, zu markieren. Die Personen in dieser Zone haben sich gemäß der Regel eins zu verhalten. Nach den Vorschriften der SpO haftet ein Verein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Vorfälle jeglicher Art, die von dem unter § 26 Ziff. 3 genannten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind die Vereine für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer, sowie weiterer Personen, die mit dem Verein in Verbindung stehen, verantwortlich. Während eines Fußballspiels wird von allen Beteiligten, so auch von den Zuschauern, sportlich faires Verhalten verlangt; §§ 26 Ziff. 1, 3, 27 Ziff. 1 SpO.

- Für den Trainer und Assistenten (max. zwei Personen) können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die, sofern es unter den tatsächlichen Gegebenheiten möglich ist, mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die Sitzgelegenheiten so weit wie möglich vom Spielfeldrand entfernt sein. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unberührt.

12.6 Der KFV ist berechtigt, Partien als Sicherheitsspiele zu deklarieren und entsprechende Auflagen zu erteilen.

13. Schiedsrichter

13.1 Jeder Verein muss für das Spieljahr unter Berücksichtigung des § 9 SpO die erforderliche Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter, d.h. die dem Ansetzer am Spieltag zur Verfügung stehen müssen, an den Schiedsrichterausschuss-Vorsitzenden des KFV zu melden. Vom Schiedsrichterausschuss des KFV wird der digitale Meldebogen rechtzeitig an die Vereine versandt. Bei einem Vereinswechsel des Schiedsrichters muss der Meldebogen „Vereinswechsel für Schiedsrichter“ beigefügt werden. Ohne

diesen ordentlich und vollständig ausgefüllten Meldebogen wird ein Vereinswechsel des Schiedsrichters von Seiten des Schiedsrichterausschusses nicht geprüft. In Ausnahmefällen entscheidet der KFV. Die Schiedsrichtermeldung durch die Vereine muss bis zum Meldetermin 06.07. des laufenden Spieljahres erfolgen. Der Schiedsrichter ist bis zum 30.06. des laufenden Spieljahres noch Mitglied in seinem alten Verein. Nach dem Meldetermin wird ein Vereinswechsel von Schiedsrichtern durch den Schiedsrichter-Ausschuss anerkannt, wenn ein Schiedsrichter sich bis zum 30.06. des laufenden Spieljahres bei seinem alten Verein ordentlich abmeldet und bei seinem neuen Verein ordentlich anmeldet. Wechselt ein Schiedsrichter nach dem 30.06. den Verein, wird er für den aufnehmenden Verein erst im darauffolgenden Spieljahr als Schiedsrichter anerkannt. Der Schiedsrichter zählt zum Soll des alten Vereins für das laufende Spieljahr und nicht für den neuen Verein. Bei Nichteinhaltung dieses Termins wird eine Verwaltungsgebühr gegen den Verein ausgesprochen. In Ausnahmefällen ist der Schiedsrichterausschuss berechtigt, von genanntem Datum abzuweichen und andere Festlegungen zu treffen. Ausnahmefälle regelt der Schiedsrichterausschuss und hat diese gegenüber den Vereinen zu begründen.

13.2 Schiedsrichterkollektive werden vom Schiedsrichterausschuss bei den Männern für die Kreisoberliga und den Burgenlandpokal (Kreisklassenpokal ab Halbfinale) angesetzt. Sofern genügend Schiedsrichter verfügbar sind, wird in den Kreisligen ebenfalls ein Kollektiv mit der Spielleitung betraut. In der Kreisklasse sowie beim Nachwuchs auf Landesebene und im Kreis (ab C-Jugend sowie D-Jugend-Aufstiegsrunde) wird ein Schiedsrichter angesetzt. Insofern noch freie Schiedsrichter an den jeweiligen Spieltagen zur Verfügung stehen, behält sich der KFV das Recht vor, auch in diesen Spielklassen Schiedsrichterkollektive anzusetzen. Neu ausgebildete Schiedsrichter werden nach erfolgreich abgeschlossener **Prüfung** im Ermessen des Schiedsrichterausschusses unmittelbar als Schiedsrichter-Assistenten in Schiedsrichterkollektiven in der Kreisliga und Kreisklasse angesetzt.

13.3 Im Kleinfeld-Nachwuchsbereich, D- und E-Junioren stellt der gastgebende Verein einen geprüften Schiedsrichter aus seinem Verein. Stellt der gastgebende Verein keinen geprüften Schiedsrichter, so hat ein geprüfter Schiedsrichter des Gastes das Vorrecht dieses Spiel zu leiten. Beim Nachwuchs gilt: Ist kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, so müssen sich die Spielpartner auf einen nicht geprüften Schiedsrichter einigen, wobei dem Angebot des gastgebenden Vereins Vorrang zukommt. Eine Einigung muss bis zur angesetzten Anstoßzeit erfolgen. Sollte es wegen Nichteinigung zum Spielausfall kommen, wird das Match für beide Teams wegen Nichtantritt als verloren gewertet.

13.3.1 Analoges gilt gemäß 13.3 für die Spiele, in denen Schiedsrichter im gesamten Verantwortungsbereich des KFV Fußball Burgenland angesetzt werden (Kreisoberliga Herren, Kreisliga Herren, Kreisklasse Herren, B-Jugend Kreisliga, C-Jugend Kreisliga, Pokalwettbewerbe, Meister-/Aufstiegsrunden Nachwuchs), falls der jeweilige Schiedsrichter oder das Kollektiv nicht zum Spiel antreten, der KFV

per Beschluss die (vereinzelte) Absetzung von Schiedsrichtern veranlasst oder dem Schiedsrichterausschuss nicht ausreichend einsatzfähige Unparteiische zur Verfügung stehen, sodass keine Ansetzung eines neutralen Referees erfolgen kann.

13.4 Dem KfV obliegt es, auch in Spielen der D- und E-Junioren in begründeten Fällen Schiedsrichter anzusetzen.

13.5 Ein angesetzter Schieds-/Linienrichter hat Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung für höherklassige Spiele bzw. mit Beteiligung höherklassiger Mannschaften regelt in der Finanzordnung des FSA die Spesenordnung für Schiedsrichter. Die Entschädigung auf Kreisebene regelt die Spesenordnung des KfV. Die genannten Kosten sind vom Gastgeber in der Schiri-Kabine auszuführen.

13.6 Gemäß § 5 der Schiedsrichterordnung (SRO) des FSA ist jeder Schiedsrichter zur Weiterbildung verpflichtet. Weiterbildungsschulungen und Leistungstest sind Pflichtveranstaltungen für alle Schiedsrichter im KfV Fußball Burgenland. Die Teilnahme und das Abschneiden an den Leistungs- und Hausregeltests sind u.a. Kriterien für die Einstufung der Schiedsrichter. Termine und Orte der Weiterbildungsveranstaltungen und Leistungstest in den Schiedsrichtergruppen werden rechtzeitig auf der Homepage des KfV Fußball Burgenland bekannt gegeben. Die Verantwortlichen der Vereine werden über die DFB-Postfächer ebenfalls über diese Termine rechtzeitig informiert. Es werden mehrere Termine festgelegt. Somit wird jedem Schiedsrichter die Möglichkeit gegeben, an einem Termin seiner Wahl teilzunehmen.

13.7 Bei terminlicher Verhinderung besteht die Pflicht, sich ordnungsgemäß und persönlich bei seinem Schiedsrichteransetzer bzw. -ausschussvorsitzenden abzumelden. Bei Nichteinhaltung dieser Meldung wird eine Verwaltungsgebühr gegen den Schiedsrichter unter Mithaftung seines Vereins ausgesprochen. Grundlage dazu bildet § 41.2 RuVO. Es besteht die Möglichkeit, an den Lehrabenden in anderen Schiedsrichtergruppen teilzunehmen.

13.8 Alle Schiedsrichter erhalten ihre Ansetzungen nur noch über ihre E-Mail-Adressen bzw. das DFBnet. Jeder Schiedsrichter ist persönlich für die Pflege seiner Daten im DFBnet verantwortlich. Da sich die Ansetzungen immer kurzfristig ändern können, sind die Postfächer ständig zu kontrollieren. Jede Ansetzung, die ein Schiedsrichter erhält, ist bis Donnerstag 20.00 Uhr zu bestätigen. Liegt keine Bestätigung vor, kann der Schiedsrichter von diesem Spiel durch seinen Ansetzer, dessen Vertreter oder in dessen Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Schiedsrichterausschusses zurückgezogen werden. Reist der Schiedsrichter trotzdem an, hat er keinen Anspruch auf die Spielleitung bzw. Entschädigung. Kurzfristige Änderungen der Ansetzungen können auch telefonisch erfolgen.

13.9 Absagen von Schiedsrichtern nach Donnerstag, 20.00 Uhr, haben sowohl schriftlich oder per Mail, als auch telefonisch mit ausreichender Begründung zu erfolgen.

13.10 In allen Spielklassen unter Obhut des KfV Fußball Burgenland (von der Kreisoberliga bis zur D-Jugend Aufstiegsrunde), welche mit Schiedsrichtern offiziell angesetzt sind, wird über die gesamte Saison ein Schiedsrichter-Pool aus allen anfallenden Kosten ermittelt. Vereine, welche nach der Spielzeit unter dem Durchschnittswert liegen, haben nach Rechnungsstellung eine Nachzahlung vorzunehmen. Vereine, welche über dem Mittelwert angesiedelt sind, erhalten die Differenz als Vergütung. Sollte eine Wertungsstufe gemäß 3.4.1 nicht erreicht und die Saison nach Punktequotienten gewertet werden, wird zur Ermittlung des Schiedsrichter-Pools die vorhergehende Wertungsstufe herangezogen. Alle darüber hinaus gespielten Partien werden nicht in die Berechnung einfließen.

14. Pokalwettbewerbe und SuperCup

14.1 Für die Durchführung der Pokalspiele des Herrenspielbetriebs des KfV in der Spielzeit 2025/2026 finden die gültigen Satzungen und Ordnungen des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt (FSA), die amtlichen Mitteilungen des FSA, die Anweisungen des Präsidiums, der Ausschüsse sowie deren Mitglieder, Anweisungen über das DFBnet-Postfach, die Durchführungsbestimmungen (= hiesige Ausschreibung des KfV) und nachstehende Erläuterungen Anwendung.

14.2 Am **KfV-Burgenlandpokal** nehmen alle Herrenmannschaften einschließlich Spielgemeinschaften und Reservemannschaften von Kreisliga, Kreisoberliga und Landesklasse teil, die in der Saison 2025/26 zum Spielbetrieb gemeldet haben.

14.3 Am **KfV-Burgenland-Kreisklassepokal** sind alle Teams der Kreisklasse unabhängig ihres Status als erste Mannschaft, Reserveteam oder Spielgemeinschaft startberechtigt.

14.4 Mit Mannschaftsmeldung ist eine Teilnahme an einem Pokalwettbewerb verpflichtend.

14.5 Sollten mehrere gemeldete Mannschaften eines Vereins auch in der Integration von Spielgemeinschaften am gleichen Wettbewerb teilnehmen, so werden diese spätestens im Viertelfinale zum direkten Duell gegeneinandergesetzt.

14.6 Der Sieger dieses Burgenlandpokals qualifiziert sich für den Landespokal des FSA 2026/27. Mit folgenden Einschränkungen: Eine Spielgemeinschaft als Kreispokalsieger ist im Landespokal nicht teilnahmeberechtigt (allerdings könnte der federführende Verein dieses Recht eigenständig wahrnehmen). Sollte eine Reservemannschaft das Finale im Burgenlandpokal erreichen, qualifiziert sich automatisch der Gegner sofern er startberechtigt ist für den Landespokal. Bestreiten zwei Reservemannschaften das Finale im Burgenlandpokal, erfolgt ein Qualifikationsspiel zwischen den ausgeschiedenen Halbfinalisten. In Ausnahmefällen entscheidet das KfV-Präsidium nach Empfehlung des Spielausschusses. Über die Vertreterregelung entscheidet das KfV-Präsidium nach Empfehlung des Spielausschusses.

- 14.7 Pokalspiele gelten als Pflichtspiele gemäß § 11 SpO FSA. Entsprechend definiert sich der Einsatz von Spielern höherklassiger Mannschaften.
- 14.8 Die Durchführung der Pokalrunden und ihre Wertung regelt der § 11.4 SpO.
- 14.9 Kommt es in einem Spiel um den Burgenlandpokal der Herren in der Spielzeit zu einer Verlängerung, erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen pro Mannschaft von fünf (5) auf sechs (6). In der regulären Spielzeit können die 5 Wechsel in insgesamt fünf Spielunterbrechungen vorgenommen werden. Mit Verlängerung erhalten die Teams je ein zusätzliches Wechselfenster für den sechsten Spielertausch. Nicht verbrauchte Wechsel aus der regulären Spielzeit werden in die Verlängerung übertragen. Ein mehrmaliges Hin- und Herwechseln von maximal 5 Spielern (in der Verlängerung 6) in beliebigen Wechselfenstern ist ausschließlich im Kreisklassepokal möglich.
- 14.10 Im Burgenland- bzw. Kreisklassepokal ist ein Spieler nach jeder dritten Verwarnung oder bei einem Feldverweis mittels gelb/roter Karte für das darauffolgende Pokalspiel gesperrt. Die Wertung von gelben und gelb/roten Karten erfolgt nach Wettbewerben (Meisterschaft, Burgenlandpokal, Kreisklassepokal) getrennt. Für die Einhaltung des § 14 SpO sind Verein und Spieler verantwortlich. Durch den zuständigen Pokalansetzer erfolgt die notwendige Registratur. Verwarnungen und gelb/rote Karten aus dem Supercup fallen nicht in diese Regelung. Ein Feldverweis mittels roter Karte im Supercup gilt als wettbewerbsübergreifend.
- 14.10.1 Nach dem Viertelfinale werden gelbe Karten im Burgenland- und Kreisklassepokal gelöscht. Sperren aus dem Viertelfinale bleiben bestehen.
- 14.11 § 13 SpO und § 28 der RuVO sowie Punkt 10 dieser Ausschreibung beschreiben die Verfahrensweise bei einem Feldverweis auf Dauer.
- 14.12 Vorkommnisse, die sich als schwere Verstöße gegen die SpO erweisen, werden entsprechend der RuVO behandelt. Daraus resultierende Strafen können auch im Punktspielbetrieb angewendet werden.
- 14.13 Folgende Termine sind als Pokalspieltage vorgesehen:
- 14.13.1 Burgenlandpokal
- 15.-17.08.2025 Ausscheidungsrunde mit 47 Teams (15 Spiele + 17 Freilose)
 - 05.-07.09.2025 1. Hauptrunde (32 Mannschaften) + Nachholspiele
 - 10.-12.10.2025 Achtelfinale (16 Mannschaften) + Nachholspiele
 - 14./15.11.2025 Viertelfinale (8 Mannschaften) + Nachholspiele
 - 27.-29.03.2026 Halbfinale (4 Mannschaften)
 - 20.06.2026 Endspiel
- 14.13.2 Kreisklassepokal
- 15.-17.08.2025 Ausscheidungsrunde mit 22 Teams (6 Spiele + 10 Freilose)

- 05.-07.09.2025 Achtelfinale (16 Mannschaften) + Nachholspiele
- 10.-12.10.2025 Viertelfinale (8 Mannschaften) + Nachholspiele
- 14./15.11.2025 Halbfinale (4 Mannschaften) + Nachholspiele
- 20.06.2026 Endspiel

14.13.3 Nachholspiele können vom zuständigen Pokalansetzer, dessen Vertreter oder in dessen Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Spielausschusses, entsprechend der im Rahmenterminplan gekennzeichneten „NHS“ angesetzt werden. In Ausnahmefällen ist der Pokalansetzer, dessen Vertreter oder in dessen Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Spielausschusses, ebenfalls berechtigt, die Spiele an einem anderen Datum anzusetzen, notfalls auch unter der Woche. Insbesondere ist auf Punkt 6.7 dieser Ausschreibung hingewiesen. Spielverlegungen sind bei Pokalspielen stets vom jeweiligen Gegner zuzustimmen. Dies inkludiert auch eine Änderung innerhalb des angegebenen Wochenendes (Fr./Sa./So.).

14.13.4 Der Teilnehmer am Landespokal erhält in der Ausscheidungsrunde des Burgenlandpokals ein Freilos.

14.13.5 Die Anwendung des Norweger-Modells in Pokalspielen (Kreisklassepokal) ist ausgeschlossen.

14.14 Der Endspieltermin gemäß Rahmenterminplan ist für alle Gemeinschaften bindend. Um die Austragung des Pokalfinales 2026 (mit Vorspiel Kreisklassepokal) können sich die Vereine bis zum 31.12.2025 beim KfV (Vorsitzender Spielausschuss) bewerben. Am Spieltag müssen einige Anforderungen und Bedingungen (wie die erforderliche Infrastruktur, u.a. Lautsprecheranlage, Ordnungsdienst) erfüllt werden. Die Entscheidung über die Vergabe des Finalspielortes trifft das Präsidium des KfV.

- Der KfV Fußball Burgenland ist Veranstalter, der gastgebende Verein Ausrichter des Pokalfinaltages. Veranstalter und Ausrichter bewerben die Veranstaltung in gemeinsamer Absprache und Kooperation mit den am Endspieltag beteiligten Vereinen.
- Der gastgebende Verein ist für die gesamte Infrastruktur, insbesondere das Catering, den Einlass, den Ordnungsdienst sowie die Unterbringung der Mannschaften und der Schiedsrichter verantwortlich, wie für den ordnungsgemäßen Platzbau.
- Der KfV ist verantwortlich für die Schiedsrichter, soweit dies nicht deren Unterbringungen in Kabinen betrifft, sowie die Siegerehrung. Er unterstützt den Ausrichter bei den übertragenen Aufgaben.
- Die Eintrittsgelder werden in vollem Umfang dem KfV Fußball Burgenland zur Verfügung gestellt. Diese werden mit den Ausgaben verrechnet.
- Alle weiteren Einnahmen aus dem Catering verbleiben beim ausrichtenden Verein.
- Details klären der ausrichtende Verein und der KfV untereinander.
- Einzelheiten regelt §9 der Finanzordnung.

14.15 Die Schiedsrichter-Entschädigung staffelt sich wie folgt:

- Burgenlandpokal: SR – 25,00 € | SRA – 20,00 € zzgl. Fahrtkosten
 - Finale: SR – 30,00 € | SRA & 4. OF – 25,00 € zzgl. Fahrtkosten
- Burgenlandreservpokal: SR – 20,00 € | SRA 15,00 € zzgl. Fahrtkosten
 - Finale: SR – 25,00 € | SRA & 4. OF – 20,00 € zzgl. Fahrtkosten
- Im Burgenlandpokal werden, sofern verfügbar, Schiedsrichter-Kollektive angesetzt. Bei Spielen des Burgenlandreservpokals werden Kollektive erst ab dem Halbfinale mit der Spielleitung betraut. In Ausnahmefällen entscheidet der Schiedsrichterausschuss. Die genannten Kosten sind vom Gastgeber in der Schiri-Kabine auszahlbar. Pokalspiele fallen nicht unter den Schiedsrichter-Pool.

14.16 Vor Spieljahresbeginn wird der **SuperCup** zwischen dem Kreismeister und dem Burgenlandpokalsieger der Vorsaison als Spieljahreseröffnung ausgespielt.

14.16.1 Der SuperCup gilt als Pflichtspiel. Einsätze in höherklassigen Teams sowie persönliche Strafen aus dieser Partie werden mit Ausnahme von „Roten Karten“ nicht auf die Meisterschafts- oder Pokalsaison übertragen. Ein Feldverweis auf Dauer mittels roter Karte gilt entsprechend wettbewerbsübergreifend.

14.16.2 Vorkommnisse, die sich als Verstöße gegen die Ordnungen des Verbandes und der übergeordneten Verbände erweisen, werden entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung behandelt. Daraus resultierende Strafen finden auch im Punktspielbetrieb Anwendung.

14.16.3 Die Stammspielerregelung gemäß §5 SpO greift, sofern bereits Pflichtspiele im laufenden Spieljahr absolviert sind.

14.16.4 Die Spielzeit des SuperCups beträgt 2x45 Minuten. Sollte nach der regulären Spielzeit kein Gewinner ermittelt sein, erfolgt sofort ein Elfmeterschießen zur Ermittlung des Siegers.

14.16.5 Es können maximal fünf Spieler in fünf Spielunterbrechungen pro Mannschaft gewechselt werden.

14.16.6 Zur Durchführung des SuperCups werden folgende Regelungen getroffen:

- Datum und Ort der Austragung bestimmt der KfV.
- Der KfV tritt als Veranstalter auf. Der gastgebende Verein ist Ausrichter. Veranstalter und Ausrichter bewerben die Veranstaltung in gemeinsamer Absprache und Kooperation mit den am Endspiel beteiligten Vereinen.
- Der gastgebende Verein ist für das Catering, den Einlass, den Ordnungsdienst sowie die Unterbringung der Mannschaften und Schiedsrichter verantwortlich, wie für den ordnungsgemäßen Platzbau.
- Die Eintrittsgelder erhält der KfV zur Begleichung der entstandenen Kosten.
- Alle weiteren Einnahmen aus dem Catering verbleiben beim ausrichtenden Verein.

- Details klären der ausrichtende Verein und der KFV untereinander.
- Einzelheiten regelt §9 FO.

15. Rechtsbehelf

15.1 Alle Verstöße gegen die SpO und die Nichteinhaltung dieser Ausschreibung ziehen Straf- und Verwaltungsgebühren gemäß der geltenden Rechts- und Verfahrensordnung des FSA nach sich.

15.2 Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 14 RuVO des FSA innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe die Anrufung des Sportgerichtes über das DFBnet-Postfach möglich.

16. Inkrafttreten

Diese Ausschreibung tritt mit ihrer Bestätigung durch den KFV Fußball Burgenland und Bekanntgabe an die Vereine im Verbandsgebiet in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf. Sie ersetzt jede vorherige Version dieser Ausschreibung. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Im Original gezeichnet

Tobias Richter
1. Vizepräsident
Vorsitzender Spielausschuss
KFV Fußball Burgenland